



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 U 82/99  
12 O 410/98  
LG Düsseldorf

Verkündet am 23. Februar 2000  
Linskens, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Reiner Füllmich, geschäftsansässig  
W 37077 Göttingen,

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Freund und  
Schmitz, 40474 Düsseldorf -

g e g e n

Frau Renate Hartwig, ♂

U, 8

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Büser,  
40212 Düsseldorf -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hardt, den Richter am Oberlandesgericht G. Schmidt und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hoffrichter-Daunicht auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 2000

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 24. März 1999 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 10.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat ihn im Ergebnis zu Recht verurteilt, bei Meidung von Ordnungsmitteln die Äußerungen zu unterlassen:

1. Frau Renate Hartwig hat verbreitet lassen, daß Rechtsanwalt Dr. G. in Deutschland ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte sei;
2. Frau Hartwig hat Frau Caberta einen angeblich unehelichen Sohn des Scientology-Gründers Hubbard vorgestellt;
3. Frau Hartwig hat behauptet, eine angebliche Scientology-Aussteigerin sei vom Scientology-Geheimdienst OSA mit einem Mordauftrag gegen Frau Caberta angesetzt worden und

4. Frau Hartwig hat den TV-Unterhalter Thomas Gottschalk als Scientologen geoutet.

Zur Begründung hat das erstinstanzliche Gericht ausgeführt: Der von der Klägerin geltend gemacht Unterlassungsanspruch ergebe sich aus den §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB.

Die Klägerin sei Vorsitzende des Vereins "Robin Direkt e.V.", der sich mit der Sammlung von Daten über Scientology und mit den Verflechtungen dieser Vereinigung insbesondere im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland befasse. Der Beklagte sei Rechtsanwalt. Er vertrete eine Vielzahl von Personen, die - wie er es nenne - Kleinwohnungen erworben haben. Er sei der Auffassung, daß seine Mandanten von zwei Brüdern namens Friedbert und Hans-Jürgen Schaul hintergangen worden seien. Diese verdächtige er - der Beklagte - Scientologen zu sein. Die Klägerin dagegen habe in dem von ihr verfaßten Report des Vereins Robin Direkt e.V. (Anlage K 3, GA 18 - 20) berichtet, die Gebrüder Schaul seien keine Scientologen. Unter dem Datum des 07.06.1998 habe der Beklagte unter anderem an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig eine Strafanzeige unter anderem gegen die Gebrüder Friedbert und Hans-Jürgen Schaul (Anlage K.1, GA 35 - 57) versandt. Diese Strafanzeige habe er unstreitig (vgl. u.a. zuletzt Seite 6 des Schriftsatzes des Beklagten vom 25.10.1999, GA 243) den Redaktionen der Wirtschaftsverlage kapitalmarkt intern in Düsseldorf und dfi-gerlach report in Oberursel übermittelt. In diesen Strafanzeigen habe sich der Beklagte auch mit der Klägerin befaßt, weil er meine, diese sei in jüngerer Zeit für die Gebrüder Schaul tätig gewesen, und sich darin mit den streitgegenständlichen Äußerungen über die Klägern geäußert.

Bei allen angegriffenen Äußerungen handele es sich um Tatsachenbehauptungen, weil ihr Gehalt jeweils einer objektiven Klärung zugänglich sei und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offenstehe. Diese Tatsachenbehauptungen seien in der Strafanzeige entweder als eigene Behauptung des Be-

klagten enthalten, oder der Beklagte zitiere die Äußerungen einer Dritten, nämlich der Frau Caberta, und mache sich diese zu eigen. Der Beklagte habe insoweit nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Indem er die Strafanzeige Dritten, nämlich Presseorganen, zugänglich gemacht habe, habe er den für Strafanzeigen an zuständige Behörden geltenden privilegierten Bereich verlassen. Für die Herabsetzung der Klägerin gegenüber den Presseorganen sei kein rechtfertigender Grund ersichtlich. Der Beklagte habe auch nicht schlüssig vorgetragen, daß die beanstandeten Äußerungen wahr seien und ihm deshalb ihre weitere Verbreitung nicht untersagt werden könne. Als unwahr zu behandelnde Tatsachen aber seien nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt.

Die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung gibt zu einer von dem angefochtenen Urteil abweichenden Beurteilung keinen Anlaß.

Wie das Landgericht mit zutreffender Begründung (unter II. 1 der Entscheidungsgründe, GA 135) ausgeführt hat, handelt es sich bei allen streitgegenständlichen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen.

Diese hat der Beklagte geäußert. Das bedarf hinsichtlich der Behauptung unter Nr. 1 des Klageantrags keiner näheren Begründung. Das gilt aber auch für die übrigen Behauptungen. Zwar zitiert der Beklagte insoweit Behauptungen aus einem Buch der Zeugin Ursula Caberta mit dem Titel "Scientology greift an". Er hat sich jedoch diese Behauptungen zu eigen gemacht. Das ergibt sich aus der Strafanzeige selber, in welcher der Beklagte im Anschluß an die wiedergegebenen streitgegenständlichen Äußerungen ausgeführt hat, er beziehe sich zum Beweis dafür, daß genau das hier einschlägige Vorgehen, nämlich die - auch anonyme - Bezeichnung Dritter (ideologischer oder anderer Gegner), sie würden Scientology angehören, zur Scientology-typischen Verleumdungspropaganda gehöre, auf das Zeugnis von Frau Caberta. Der Beklagte be-

nutzt somit die Streitgegenständlichen Behauptungen über die Klägerin zur Begründung seiner eigenen Argumentation und macht sie sich dadurch zu eigen. Das folgt im übrigen auch aus dem Vortrag des Beklagten in diesem Rechtsstreit (Seite 12 des Schriftsatzes vom 25.10.1999, GA 249), es bleibe dabei, daß es sich bei den von ihm wiedergegebenen Äußerungen der Klägerin in dem Buch von Frau Caberta um wahrheitsgemäße Äußerungen handele, im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit werde er deshalb auch weiterhin diese Äußerungen, sollten sie relevant sein, wiedergeben. Abgesehen von der Wiederholungsgefahr, die der Beklagte mit diesen Worten bestätigt, verdeutlicht diese Erklärung auch, daß er selber hinter den hier in Rede stehenden Behauptungen, die er für wahr hält, steht und sie als eigene Vorwürfe gegen die Klägerin verwendet hat und in Zukunft verwenden wird, wenn er das für tunlich hält.

Die Streitgegenständlichen Behauptungen über die Klägerin sind ehr- und rufschädigend. Die Vorsitzende eines Vereins zur Sammlung von Daten über Scientology wird in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt, wenn ihr nachgesagt wird, falsche Behauptungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und über die Handlungen der Vereinigung, deren Beobachtung der Zweck des Vereins ist, aufzustellen.

Für Tatsachenbehauptungen, wie sie nach dem Vorhergesagten hier vorliegen, gilt die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede gemäß Art. 5 Abs. 1 GG nur eingeschränkt. Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Somit werden erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG umfaßt (Bundesverfassungsgericht NJW 1992, 1439/1440).

Wie bereits das Landgericht ebenfalls zutreffend begründet hat (unter II. 4 des angefochtenen Urteils, GA 136), trägt aufgrund der ins Zivilrecht übernommenen Beweislastregel des

§ 186 StGB grundsätzlich der Beklagte die Beweislast für die Wahrheit der streitgegenständlichen Behauptung, es sei denn, er hat in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Auf ein Handeln in Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich der Beklagte in diesem Fall jedoch nicht mit Erfolg berufen. Es bedarf, weil es entscheidungserheblich ist, keiner Entscheidung, ob der Beklagte berechtigt war, die Strafanzeige gegen die Gebrüder Schaul wegen deren umfangreicher Finanztransaktionen, soweit sich die Anzeige mit den den Gebrüdern Schaul als strafbar vorgeworfenen Handlungen befaßte, an die zwei Wirtschaftsverlage weiterzugeben. Der Beklagte war aber keinesfalls berechtigt, auch den Teil seiner Strafanzeige den zwei Wirtschaftsverlagen zugänglich zu machen, in dem die ruf- und ehrkränkenden Äußerungen gegen die Klägerin enthalten sind. Das gilt selbst dann, wenn die Vermutung des Beklagten zuträfe, daß zwischen der Klägerin und den Brüdern Schaul Verbindungen bestanden oder bestehen. Strafbare Handlungen jedenfalls wirft der Beklagte der Klägerin nicht vor. Deshalb kann ein berechtigtes Interesse daran, die Klägerin bei der Presse in der geschehenen Art und Weise anzuprangern, nicht anerkannt werden. Die Presse hat nicht die Sonderstellung einer staatlichen Behörde wie der Staatsanwaltschaft, ist nicht aufgrund staatlicher Gesetze zur Aufklärung von Straftaten berufen, jedenfalls nicht als Hauptaufgabe, und ihre Mitglieder sind nicht zum Schutze der Beschuldigten zur Verschwiegenheit gegenüber mit der Sache nicht befaßten Dritten verpflichtet.

Nach alledem kommt es entscheidungserheblich darauf an, ob der Beklagte den Beweis erbracht hat, daß die Klägerin die ihr nachgesagten Behauptungen tatsächlich gemacht hat, ob er die Wahrheit der streitgegenständlichen Äußerungen dargetan hat. Das trifft nicht zu.

1. Vortrag des Beklagten zu der Behauptung,

Frau Renate Hartwig hat verbreiten lassen, daß Rechtsanwalt G. in Deutschland ein führendes Mitglied der

Scientology-Sekte sei, findet sich auf Seite 7 des Schriftsatzes des Beklagten vom 18.12.1999 (GA 70) und auf Seite 15 der Berufungsbegründung (GA 172). Danach soll die Klägerin Dr. G. gedroht haben, ihn als Scientologen zu "outen". Sie soll ihn der Zugehörigkeit zu dieser Sekte verdächtigt haben. Außerdem sollen dahingehende Pressemitteilungen in der mobil press-Sonderausgabe: Scientology (Anlage B 7) von ihr lanciert worden sein.

Die Klägerin bestreitet, Dr. G. als führendes Mitglied der Scientology-Sekte bezeichnet zu haben, und auch, daß die Presseberichte von ihr veranlaßt worden seien.

Das Vorbringen des Beklagten zur Wahrheit der Behauptung, die Klägerin habe verbreiten lassen, daß Dr. G. ein führendes Scientology-Mitglied sei, ist zu allgemein und zu wenig nachprüfbar (zu unsubstantiiert), um rechtlich erheblich zu sein. Eine Vernehmung des Dr. G. als Zeuge kam daher nicht in Betracht. Es mag sein, daß die Klägerin Dr. G. in einem Schreiben an ihn - Dr. G. - selber, das der Beklagte jedoch (bezeichnenderweise) nicht vorgelegt hat, in die Nähe von Scientology gerückt hat (vgl. dazu das Schreiben des Dr. G. an den Beklagten vom 14.12.1998, Anlage 58). Aus dem Umstand, daß Dr. G. dem Beklagten im Schreiben vom 14.12.1998 mitgeteilt hat, die Klägerin habe ihn in die Nähe zur Scientology gerückt, folgt aber nicht, daß die Klägerin allgemein gegenüber Dritten verbreitet hat oder hat verbreiten lassen, Dr. G. sei tatsächlich ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte. Die Klägerin stellt in Abrede, mit der mobil press (mps) und deren Sonderausgabe: Scientology (Anlage B 7) etwas zu tun zu haben. Das Gegenteil hat der Beklagte nicht konkret, nachvollziehbar und nachprüfbar dargetan unter Beweis gestellt. Der Inhalt dieser Presseveröffentlichung, für die die mps-Redaktion verantwortlich gezeichnet hat, kann somit der Klägerin nicht zugerechnet werden.

## 2. Die Behauptung,

die Klägerin habe Frau Caberta einen angeblich unehelichen Sohn des Scientology-Gründers Hubberd vorgestellt, beruht auf einem angeblichen Geschehen im Jahre 1992. Die Zeugin Caberta hat bei einem Besuch der Klägerin in Pfaffenhofen dort Herrn Danile Fumagalli zumindest gesehen. Danach soll die Klägerin zu der Zeugin Caberta gesagt haben: "Weißt Du eigentlich, daß das ein Sohn von L. Ron Hubberd ist?". Im Sommer 1992 (am 25.07.1992) soll die Ankündigung der Teilnahme des Danile Fumagalli als unehelicher Sohn von L. Ron Hubberd aufgrund der entsprechenden Erklärung der Klägerin in einer Pressemitteilung zur Einladung für eine Pressekonferenz von der Zeugin Caberta erst im letzten Augenblick korrigiert worden sein.

Dieses Vorbringen des Beklagten hat die Zeugin Ursula Caberta bei ihrer Vernehmung vor dem Senat zwar "bestätigt". Sie hat zu den Ereignissen im Jahre 1992 konkret und anschaulich entsprechend dem Vortrag des Beklagten in diesem Rechtszug ausgesagt. Die Klägerin, die der Senat zur Aufklärung der Wahrheit in Ausübung seines Ermessens aus Gründen der Waffengleichheit zu den Vier-Augen-Gespräch zwischen ihr und der Zeugin Caberta informatorisch angehört hat, hat jedoch im Gegensatz zu der Bekundung der Zeugin Caberta erklärt, sie habe nicht behauptet, Danile Fumagalli sei ein unehelicher Sohn von Ron Hubberd, sondern nur gesagt, Danile Fumagalli habe seine Kindheit bei den Scientologen verbracht und sei deshalb eine interessante Persönlichkeit. Auch die Klägerin hat das Rahmengeschehen zu diesem Kerngeschehen mit vielen Einzelheiten und in sich widerspruchsfrei geschildert.

Angesichts dieser einander widersprechenden Erklärungen vermag der Senat nicht festzustellen, ob die Angaben der Zeugin Caberta oder die der Klägerin sachlich zutreffend sind. Jede der beiden Darstellungen ist für sich allein betrachtet folgerichtig, und die Ereignisse können sich so, wie jeweils bekundet, zugetragen haben. Die Zeugin Caberta ist keine am

Ausgang dieses Rechtsstreits völlig unbeteiligte Zeugin. In dem einstweiligen Verfügungsverfahren 12 O 301/97 LG Düsseldorf = 15 U 193/97, das seinerzeit von der Klägerin angestrengt worden ist, ist der hiesigen Zeugin Caberta als damaliger Antragsgegnerin untersagt worden, die hier streitgegenständliche Behauptung künftig zu äußern, weil sie nicht hat glaubhaft machen können, daß die Klägerin die ihr in den Mund gelegte Äußerung über Danile Fumagalli tatsächlich gemacht hat. Angesichts dieser früheren gerichtlichen Auseinandersetzung, in der sich die hiesige Klägerin und die jetzige Zeugin als Partei gegenüberstanden, sieht der Senat keine der beiden als im Verhältnis zur anderen glaubwürdiger an und kann nicht feststellen, was seinerzeit tatsächlich von der Klägerin erklärt worden ist. Dieses Beweisergebnis wirkt sich zu Lasten des Beklagten aus, der, wie eingangs begründet, die Wahrheit des gegen die Klägerin erhobenen Vorwurfs hätte beweisen müssen.

### 3. Hintergrund zu der Behauptung der Beklagten,

Frau Hartwig hat behauptet, eine angebliche Scientology-Aussteigerin sei vom Scientology-Geheimdienst OSA mit einem Mordauftrag auf Frau Caberta angesetzt worden, (- wegen des Vortrags des Beklagten zu dieser angeblichen Behauptung der Klägerin wird auf Seite 17 und 18 der Berufungsbegründung, GA 174 und 175 verwiesen -) sind Vorkommnisse, über die unter anderem in den Artikeln der Südwest Presse Ulm vom 15.05. und 19.05.1993 (Anlagen 59 und 60) berichtet wurde. Angesprochen wird das Ereignis auch in einem Schreiben der Landespolizeidirektion Tübingen vom 08.07.1994 (Anlage 61). Danach soll eine angebliche frühere Agentin des Geheimdienstes der Scientologen Anita S. von diesem mit einem Mord sowohl an der Klägerin wie an der Zeugin Caberta beauftragt worden sein. Während die Zeugin Caberta diese angeblichen Mordaufträge im Hinblick auf ihre Person nicht ernst genommen hat, soll die Klägerin den Angaben der Anita S. über die angeblich erteilten Mordaufträge nicht nur im Hinblick auf ihre

Person - was nicht Streitgegenstand ist - sondern auch im Hinblick auf die Zeugin Caberta geglaubt haben. Diese ihre Überzeugung soll die Klägerin der Zeugin Caberta mitgeteilt haben.

Die Wahrheit dieser angeblichen Mitteilung der Klägerin an die Zeugin Caberta, sie - die Klägerin - nehme den Mordauftrag für die Zeugin Caberta ernst, steht ebenfalls nicht fest. Die Zeugin Caberta hat dazu ausgesagt: Nach einer Anfrage des Landeskriminalamtes München im Zusammenhang mit den Angaben der Anita S. habe sie die Klägerin angerufen und ihr gesagt, daß sich demnächst jemand in dieser Sache auch an sie wenden werde, daß sie - die Zeugin - den Mordauftrag für ihre Person nicht ernst nehme. Die Klägerin habe sich sodann mit Frau Anita S. beschäftigt. Später habe sie - die Zeugin - Anrufe von der Presse erhalten. Aus diesen Anrufen habe sie für sich eindeutig entnommen, daß die Klägerin die Angaben der Anita S. über den Auftrag des Geheimdienstes der Scientologen, sie - die Zeugin - zu ermorden, für wahr hielt. Die Zeugin habe es dem Inhalt der Presseanrufe zufolge für wahrscheinlich gehalten, daß die Erklärungen der Anita S. wahr seien.

Diese Bekundung reicht zum Nachweis der Wahrheit des streitgegenständlichen Vorwurfs nicht aus. Die Zeugin hat nach diesem Teil ihrer Aussage ihre Überzeugung davon, daß die Klägerin den Mordauftrag in Bezug auf sie - die Zeugin Caberta - ernst nehme, nur aufgrund im einzelnen nicht konkret mitgeteilter Angaben von Pressemitgliedern und damit von Dritten gewonnen. Der Senat kann nicht überprüfen, ob diese Wertung der Zeugin hinsichtlich der Mitteilungen Dritter zutreffend ist. Das gilt um so mehr, als die Zeugin diese Wertung auch noch dahin eingeschränkt hat, die Klägerin habe es für wahrscheinlich gehalten, daß die Angaben der Anita S. zutreffend seien.

Auf wiederholte Fragen hat die Zeugin Caberta dann am Ende ihrer Vernehmung zu dieser Streitfrage zwar bekundet, die Klägerin habe gesagt, sie nehme das (die Angaben der Anita S. zu dem Mordkomplott) ernst. Diese abschließende Erklärung überzeugt den Senat jedoch nicht angesichts der zuvor gemachten Angaben und angesichts des Umstandes, daß die Zeugin konkrete, nachprüfbare Erklärungen dazu nicht abgegeben hat, wann genau aus welchem Anlaß die Klägerin ihr gegenüber mit welchen Worten zum Ausdruck gebracht hat, sie glaube der Anita S., daß diese mit dem Mord an der Zeugin Caberta beauftragt gewesen sei, und nehme deren Angaben ernst.

Nach alledem kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, daß auch insoweit die Klägerin bei ihrer informativischen Anhörung der Darstellung der Zeugin Caberta widersprochen hat und die Zeugin Caberta deshalb gegenüber der Klägerin voreingenommen sein kann, weil ihr - der Zeugin - in dem bereits genannten einstweiligen Verfügungsverfahren als Antragsgegnerin untersagt worden ist, künftig zu äußern, die Antragstellerin (= die Klägerin) habe lauthals verkündet, der Scientology-Geheimdienst OSA habe die angebliche Scientology-Aussteigerin Anita S. auch auf Frau Ursula Caberta angesetzt.

4. Was schließlich die Behauptung anbelangt,

Frau Hartwig habe den TV-Unterhalter Thomas Gottschalk als Scientologen geoutet,

(- vgl. dazu Seite 18 - 20 der Berufungsbegründung des Beklagten, GA 175 - 177 -), so ist das Vorbringen des Beklagten in Bezug auf diese angebliche Feststellung der Klägerin zu allgemein, ungenau und zu wenig faßbar (zu unsubstantiiert), um diesen Vorwurf schlüssig darzutun. Auf dem Hintergrund, daß in einer Mitgliederliste von Scientology sich neben dem Namen Peter Alexander auch derjenige von Thomas Gottschalk fand, beides jedoch Namen sind, die durchaus häufiger anzutreffen sind und deshalb nicht ohne weiteres die Identifizierung einer bestimmten Person ermöglichen, trägt der Beklagte vor (a.a.O. GA 176):

"Kurze Zeit darauf verschaffte sich die Klägerin einen großen Ordner mit weiteren Informationen, unter anderem betreffend den TV-Entertainer Gottschalk, von einer Frau A, und kopierte daraus diverse vertrauliche Dokumente. Frau wies ausdrücklich auf den vertraulichen Charakter der Unterlagen hin. Dennoch erschienen genau die dort kopierten Unterlagen kurze Zeit später in einer SAT 1-Sendung. Frau beschwerte sich darauf bei der Zeugin Caberta wegen dieses Vertrauensbruchs."

Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht hinreichend zwingend und nachprüfbar, daß es die Klägerin war, welche die Unterlagen an die Presse, an Sat 1, weitergegeben hat. Es ist schon zweifelhaft, ob der Beklagte behaupten will, daß die von ihm auch in diesem Zusammenhang benannte Zeugin Caberta bei dem Vorgang des Kopierens zugegen war, oder die Zeugin nur dafür benannt ist, daß Frau z sich bei ihr beschwert hat. Unabhängig davon kann das Material aber auch von dem, von dem es Frau Volz erhalten hat, an die Presse gegeben worden sein oder von jemandem, der die gleichen Dokumente in gleicher Weise wie die Klägerin für bedeutsam hielt und diese bei anderer Gelegenheit fotokopiert hat.

Aus dem Schreiben des Journalisten K, an die Klägerin vom 22.07.1993 (Anlage 62) ergibt sich schon inhaltlich nicht eindeutig, daß er der Klägerin vorwirft, die Liste mit den Namen Prochnow und Gottschalk der Presse zugeleitet zu haben. Dazu sagt der Absender eindeutig nur, er selber habe es nicht getan. Anschließend weist er lediglich darauf hin, es verstehe sich im übrigen auch von selbst, daß die "Source"-Liste mit dem Namen Gottschalk, die ich Dir (der Klägerin) seinerzeit zugeschickt habe, nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Mit diesem Hinweis erhebt der Journalist H keinen konkreten Vorwurf dahingehend gegen die Klägerin, sie habe nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Material veröffentlicht. Offen ist auch, ob die "Source"-Liste mit dem Material identisch ist, das die Klägerin bei Frau ko-

piert haben soll. Die Klägerin selber wirft in ihrem Buch "Scientology, ich klage an" (Auszug Anlage 63) dem TV-Entertainer Gottschalk lediglich vor, sich nicht deutlich genug von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, Scientologe zu sein, distanziert zu haben. Das verdeutlicht die Textstelle: "Du redest doch sonst über Gott und die Welt. Aber leider Funkstille zu Scientology."

Angesichts dieses unsubstantiierten Vorbringens zur Rechtfertigung der Behauptung, die Klägerin habe den TV-Entertainer Gottschalk als Scientologen geoutet, kam die Vernehmung der Zeugin Caberta nicht in Betracht, da ihre Anhörung als Zeugin auf einer Ausforschung hinausgelaufen wäre.

Die Wiederholungsgefahr als letzte Voraussetzung für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch wird aufgrund der soeben gewürdigten Äußerungen des Beklagten vermutet (vgl. Palandt-Thomas BGB, 58. Aufl., Rn. 24 der Einführung vor § 823 BGB m.w.N.). Diese Vermutung hat der Beklagte nicht widerlegt. Im Gegenteil, er hält sich, wie schon angesprochen wurde, für berechtigt, die streitgegenständlichen Äußerungen bei passender Gelegenheit zu wiederholen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97 Abs. 1 und 709 ZPO.

Ein begründeter Anlaß, in dieser nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben, § 546 Abs. 1 ZPO.

Hardt

G. Schmidt

Dr. Hoffrichter-Daunicht  
ist wegen Urlaubs an der  
Unterschrift verhindert

Hardt